F:_FORMULAR_\Antrag\Antrag überarbeitet\Anzeige-Bauvorlage-EU-Vergleichbar_2024.docx

Anzeige – Bauvorlage

§ 43 Abs. 7 LB0

An Ingenieurkammer Baden-Württemberg Zellerstraße 26 70180 Stuttgart GERMANY



Ingenieurkammer Baden-Württemberg voranbringen – vernetzen – versorgen

Verwaltung

Ingenieurkammer Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts Tel. +49 (0) 711 64971-0 Fax +49 (0) 711 64971-29 info@ingbw.de Zellerstraße 26, 70180 Stuttgart, GERMANY www.ingbw.de

Anzeige über die Aufnahme einer Tätigkeit als bauvorlageberechtigter Ingenieur nach § 43 Abs. 7 Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5.3.2010

"Verzeichnis der Bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen Staaten mit vergleichbaren Anforderungen (nach § 43 Abs. 7 LBO)"

Nur für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und dort eine der baden-württembergischen Bauvorlageberechtigung <u>vergleichbare Berechtigung mit vergleichbaren Anforderungen</u> besitzen.

Hiermit zeige ich mein erstmaliges Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter in Baden-Württemberg an.

1.1 Angaben zur Person

Familienname	Ggf. abweichender Geburtsname
Vorname	Geschlecht □ m □ w □ d
Geburtsdatum	Geburtsort / Land
Staatsangehörigkeit	

1.2 Akademische Grade (abgeschlossenes Studium)

made iniserie or ade (abgesentosse	inco otauram,	
□Bachelor □Master □Diplom □Dr. □Professor □ sonstiges:	Genaue Bezeichnung Abschlussgrad	
Studiengang	Hochschule und Ort (ggf. Land)	Abschlussdatum
□Bachelor □Master □Diplom □Dr. □Professor □ sonstiges:	Genaue Bezeichnung Abschlussgrad	
Studiengang	Hochschule und Ort (ggf. Land)	Abschlussdatum
\square Es liegt eine amtliche Bestätigung einer zu	uständigen Stelle in Deutschland zum Führen der Berufsbezeichnung	g "Ingenieur" vor
Rehörde		Ausstellungsdatum



Seite 2 von 3 der Anzeige Aufnahme der Tätigkeit als bauvorlageberechtigter Ingenieur § 43 Abs. 7 LBO Ingenieurkammer Baden-Württemberg voranbringen – vernetzen – versorgen

1.2 Privatadre	sse (gemeldeter	· Wohnsitz)
----------------	------------------------	-------------

	Straße, Hausnu	Straße, Hausnummer						
	PLZ	Ort		Land				
	Telefon		Telefax	Telefax				
	Mobiltelefon			E-Mail				
1.3	Büroadresse	en						
1.3 a	Büroname							
	Straße, Hausnummer			Postfach	Postfach			
	PLZ Ort Land			PLZ	Ort			
				E-Mail (persön			E-Mail (allgemein)	
	Telefon		Telefax	Mobiltelefon			Homepage URL	
1.3 b	Name Zweigbüro (optional)							
	Straße, Hausnummer		Postfach	Postfach				
	PLZ	Ort		PLZ	Ort			
	Land			E-Mail (persön	E-Mail (persönlich)		E-Mail (allgemein)	
	Telefon Telefax		Telefax	Mobiltelefon			Homepage URL	
1.4	Eintragungs	adresse / Ve	rsandadresse					
	berg nach § 43	Abs. 7 LB0 BW ei	schrift im Verzeichnis der Ingenio ngetragen zu werden. Dies ist zu kammer Baden-Württemberg.			□ Bür	vatadresse roadresse eigbüro	
2	Angaben zur	bestehende	n Berechtigung					
2.1	ten Staat als		der Europäischen Union oder ei chtigter niedergelassen.	inem nach dem Re	cht der Europ	oäische	n Gemeinschaften gleichgestell-	
2.2	☐ Ich besitze e	ine vergleichbare	Berechtigung.					
2.3	1. einen ber	ufsqualifizierende	ste ich vergleichbare Anforderun en Hochschulabschluss des Baui ehre auf dem Gebiet der Entwurf	ngenieurwesens				
2.4	☐ Ich habe nod	ch in keinem ande	eren deutschen Bundesland mei Drzeige gegenüber der Ingenieurk	n Tätigwerden als	Bauvorlageb	erechtig	yter angezeigt	



Seite 3 von 3 der Anzeige Aufnahme der Tätigkeit als bauvorlageberechtigter Ingenieur § 43 Abs. 7 LBO Ingenieurkammer Baden-Württemberg voranbringen – vernetzen – versorgen

Folgende notwendige Unterlagen füge ich bei Beglaubigte Nachweise / ins Deutsche übersetzt. (Bitte Anlagen entsprechend markieren)
□ Nachweis darüber, dass im Staat der Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des § 43 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 LBO BW erfüllt werden mussten (einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des Bauingenieurwesens, 2 Jahre Praxis auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden).
☐ Bescheinigung des betreffenden Staates (nicht älter als 3 Monate), dass die Niederlassung als Bauvorlageberechtigter rechtmäßig ist und die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
Bestätigung der Anzeige / Veröffentlichung im Internet
☐ Ich beantrage eine schriftliche Bestätigung über diese Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens als Bauvorlageberechtigter. Ebenso beantrage ich für 2 Jahre (ab Anzeigenstellung) meine Darstellung in das "Verzeichnis der Bauvorlageberechtigten Ingenieure aus anderen Staaten mit vergleichbaren Anforderungen (nach § 43 Abs. 7 LBO)" im Internetauftritt der Ingenieurkammer. Zusammen wird hierfür von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg eine Gebühr von 100 Euro erhoben.
□ Die Gebühr von 100 Euro habe ich auf das Konto der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (INGBW) überwiesen: Kreditinstitut: Baden-Württembergische Bank Stuttgart, IBAN: DE54 6005 0101 7871 5158 13, SWIFT-BIC: SOLADEST600
□ Ich gestatte ausdrücklich der Ingenieurkammer Baden-Württemberg mich im Internet in dem "Verzeichnis der Bauvorlageberechtig ten Ingenieure aus anderen Staaten mit vergleichbaren Anforderungen (nach § 43 Abs. 7 LBO)" unter Angabe persönlicher Daten zu veröffentlichen.
Hinweis: Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg kann die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter untersagen, wenn die unter

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in unseren Formularen auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechteridentitäten. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Die Grundlagen der Landesbauordnung von Baden-Württemberg im Überblick:

LBO-BW

§ 43 - Entwurfsverfasser

(6) In die Liste der Entwurfsverfasser ist auf Antrag von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg einzutragen, wer

- einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau (Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22) oder des Bauingenieurwesens nachweist und
- 2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Gebäuden praktisch tätig gewesen ist.
- (7) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste nach Absatz 3 Nr. 3 bauvorlageberechtigt, wenn sie
 - 1. eine vergleichbare Berechtigung besitzen und
 - 2. dafür dem Absatz 6 Satz 1 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten.

Sie haben das erstmalige Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter vorher der Ingenieurkammer Baden-Württemberg anzuzeigen und dabei

- eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat rechtmäßig als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist, und
- 2. einen Nachweis darüber, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 erfüllen mussten,

vorzulegen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen.

Die Ingenieurkammer hat auf Antrag zu bestätigen, dass die Anzeige nach Satz 2 erfolgt ist; sie kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 2 löschen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

- (8) Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 Nr. 2 vergleichbar zu sein, sind bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer bescheinigt hat, dass sie die Anforderungen des Absatzes 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 6 Satz 2 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.
- (9) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 7 und 8 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Land eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 6 bis 8 können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.